

Bräuer-Beitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan des Schweizerischen Brauereiarbeiterverbandes.

Nr. 32. Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag. Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5. Hannover, 10. August 1906. Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover. Druck von Meißner & Co., Hannover. 16. Jahrg.

Brauereiverhältnisse in Preußen.

Die Jahresberichte der preussischen Regierungs- und Gewerbeämter für 1905 enthalten, soweit unser Beruf in Betracht kommt, insbesondere Angaben über die Sonntagsruhe und über die Unfälle. Aus Breslau wird gemeldet, daß die dortigen Brauereien eine über die gesetzlichen Forderungen hinausgehende Einschränkung der Sonntagsarbeit vorgenommen haben. Sämtliche Breslauer Bierbrauereien und Flaschenbiergeschäfte haben sich bei hoher Konventionalstrafe verpflichtet, zunächst in der Zeit vom 15. Oktober 1905 bis 15. Oktober 1906 an allen Sonntagen und Festtagen, mit Ausnahme der zweiten Feiertage und der unmittelbar vor oder hinter Festtagen fallenden Sonntage, das Ausfahren von Bier in Gebinden und Flaschen einzustellen. Das Vorgehen liegt im Interesse der Brauereien selbst, da die Versorgung der Kundschaft mit Bier an allen Sonntagen des Winterhalbjahres wenig nutzbringend war und vielfach wohl kaum die Selbstkosten deckte, aber noch mehr liegt es im Interesse der beteiligten Arbeiter, und ist dieser Beschluß der Brauereien auch lediglich ein Erfolg des fortgesetzten Drängens unserer Organisation, für die Brauereiarbeiter und besonders für die Bierfahrer immer mehr Sonntagsruhe zu schaffen. Wenn wir berücksichtigen, daß eine der größten Schwierigkeiten beim Abschluß der Tarifverträge die Sonntagsruhe im allgemeinen und die der Bierfahrer im besonderen ist, so erscheint die Ordnung dieser Zustände nicht nur in Breslau, sondern auch vor- und nachher schon an vielen anderen Orten, jedenfalls als ein wichtiger Fortschritt und von einer gewissen prinzipiellen Bedeutung. Es gibt wenige Fragen innerhalb der praktischen Arbeiterschutzpolitik, über die mehr gestritten wurde und größere Unklarheit herrschte, als die Frage der Sonntagsruhe im Braugewerbe. Wir glauben, daß wir auf dem Wege der gewerkschaftlichen Organisation leichter zu vernünftigen Zuständen gelangen dürften, als in den Hoffnungen auf eine gesunde Regelung dieser Zustände durch die Gesetzgebung. Jedenfalls sollen bei den Erörterungen zwischen unseren Organisationen und denen der Unternehmer über die Sonntagsruhe das auch in Breslau praktizierte und unsere sonstigen Erfolge auf diesem Gebiet immer wieder hervorgehoben werden.

Im allgemeinen liegt es um die Sonntagsruhe noch schlecht genug innerhalb unseres Berufes. Jedenfalls gibt es nicht viele Berufe, in denen die Sonntagsruhe so ungenügend und so unbefriedigend ist, wie gerade bei uns. Gilt dies schon für die gesetzlichen Bestimmungen, so in noch viel höherem Maße für die tatsächlichen Zustände. Denn selbst das wenige, was das Gesetz uns sichert, wird nicht durchgeführt, wofür die Feststellungen der Fabrikinspektoren Belege sind. So heißt es in dem Berichte aus dem Regierungsbezirk Königsberg und aus Allenstein, daß manche Uebertretungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe beobachtet, ernstlich gerügt und in einer Reihe von Fällen bestraft wurden. Zu diesen Betrieben gehören in erster Reihe die Bierbrauereien. Trotz des zehnjährigen Bestehens der Bestimmungen der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe kommen, wie der Regierungs- und Gewerbeamt für den Wiesbadener Aufsichtsbezirk bemerkt, noch zahlreiche Verstöße dagegen vor. In welchem Umfang immer noch Sonntagsarbeiten üblich sind, ergibt sich schon aus den in jedem Tarifvertrage vorkommenden besonderen Abmachungen hierüber. Unlich war betont, daß häufig die für das Ausfahren von Bier und Eis festgesetzten Zeiten überschritten werden. Aus dem Regierungsbezirk Köln wird gemeldet, daß ein Brauereibesitzer, der infolge der Auslieferung der Brauereiarbeiter in den Ringbrauereien zur Bewältigung seiner Lieferungen zu verbotener Sonntagsarbeit griff, wegen Vergehens gegen den § 105 b der Gewerbeordnung zweimal, das erstmal mit 30 Mark, das zweitemal merkwürdigerweise nur mit 10 Mark bestraft wurde. Derselbe Unternehmer ist auch wegen gesetzwidriger Beschäftigung jugendlicher Arbeiter verurteilt worden. Derartige Uebertretungen sind zweifellos viel häufiger, als man dies nach den Berichten der Fabrikinspektoren erwarten sollte. Denn außer dieser Bestrafung ist nur noch ein weiterer Fall über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in ungesetzlicher Form mitgeteilt, und zwar aus dem Regierungsbezirk Köln.

Ueber die Beschäftigung von Arbeiterinnen innerhalb unseres Berufes findet sich bloß aus dem Regierungsbezirk Bromberg eine Mitteilung. Dort wurde der Betriebsleiter einer Brauerei vom Schöffengerichte zu 10 Mk. verurteilt, weil er die Arbeiterinnen Sonnabends bis 7 Uhr

beschäftigte. Diese Verurteilung zu einer so überaus niedrigen, für einen Brauereibesitzer nicht in Betracht kommenden und sicherlich nicht abschreckenden Strafe wird erst dann richtig verstanden, wenn man erfährt, daß schon im Jahre 1904 die gleiche Uebertretung von dem Gewerbeaufsichtsbeamten beobachtet und der Betriebsleiter deswegen ernstlich verwahrt wurde. Bei der wiederholten Feststellung der Uebertretung im Jahre 1905 erfolgte Strafantrag und das Ersuchen an die Polizeiverwaltung um Nachrevision. Die Polizeibehörde konstatierte hierbei wiederum eine Beschäftigung der Arbeiterinnen über 5 1/2 Uhr hinaus am Sonnabendnachmittag und erstattete deshalb weitere Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Man erfährt hieraus, daß es langer, regelmäßiger, trotz Warnung sich wiederholender Uebertretungen der Arbeiterschutzgesetze bedarf, bis eine Bestrafung, und dann auch nur von 10 Mk., eintritt. Bei den Arbeitern weiß man jedenfalls mit größerer Energie die Durchführung der Gesetze oder auch nur in ihrer Rechtsgültigkeit nicht selten anzuzweifeln der Polizeiverordnungen zu erzwingen.

Ueber die Arbeiterausschüsse denkt man in den Kreisen der Arbeiter vielfach sehr kühl. In den meisten Fällen sollen sie dem Unternehmer nur als Mittel dienen, um die Organisation der Arbeiter zu schwächen oder doch zum mindesten die allzu häufigen Verhandlungen der Verbandsbeamten mit den Unternehmern zu hindern. Es ist deswegen besonders interessant, daß auch in den Kreisen der Gewerbeaufsichtsbeamten nützliche Urteile über die Arbeiterausschüsse zu finden sind. So meint der Gewerbeamt für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O., daß Arbeiterausschüsse in diesem Bezirke wenig Bedeutung erlangt haben, daß sie fast nur bei Änderungen der Arbeitsordnung und bei der Verwendung der Strafgebühren in Wirksamkeit treten. In zwei Anlagen der Schultzeibrauerei erhalten die Mitglieder des für beide Betriebe gemeinsamen Arbeiterausschusses, der ausnahmsweise ziemlich weitgehende Rechte und Pflichten hat, eine jährliche Vergütung von je 100 Mk. Auch der Arbeiterausschuss einer Berliner Brauerei, es ist auch die Schultzeibrauerei, wird von dem Gewerbeamt rühmend hervorgehoben und zwar auch als eine Ausnahme von den sonstigen Arbeiterausschüssen. Der Ausschuss ist da in Gruppen geteilt, die teils einzeln, teils auch gemeinschaftlich beraten. Die Sitzungen finden unter dem Vorsitz eines Betriebsbeamten statt und werden entweder von der Betriebsleitung nach eigenem Ermessen ausgesetzt oder einberufen, wenn dies von zwei Ausschussmitgliedern beantragt wird. Die Ausschussmitglieder erhalten von der Betriebsleitung außer dem Ersatz harter Auslagen eine Extravergütung von 100 Mk. jährlich, sie haben außerdem im Gegenfall zu ihren Mitarbeitern den Anspruch auf eine biwöchentliche Kündigungsschutzfrist. Die Unternehmer haben jedenfalls von den Arbeiterausschüssen erheblich größere Vorteile als die Arbeiter. Das erfährt man aus der Tatsache, daß die Unternehmer bei den Tarifabschlüssen in der Regel Arbeiterausschüsse verlangen oder bestehende mit neuen Rechte ausstatten, zum großen Teile aus dem Grunde, um zu verhindern, daß die Organisation sich allzu oft der Rechte der Arbeiter annimmt. So sollen die Arbeiterausschüsse einen Ersatz der Arbeiterorganisation bilden oder zum mindesten die Arbeiterorganisation bei Konflikten ersetzen bzw. nicht in Erscheinung treten lassen. Deshalb ist es sehr wichtig, bei den Tarifverhandlungen Arbeiterausschüsse als einen größeren Vorteil für die Unternehmer als für die Arbeiter zu erklären und dort, wo diese Arbeiterausschüsse bestehen, dafür zu sorgen, daß sie in enger Beziehung mit der Organisation bleiben und daß als Ausschussmitglieder nur solche Kollegen gewählt werden sollen, die mit der Organisation und ihren Aufgaben vertraut sind, die niemals anders handeln dürften, als wie es die gewerkschaftlichen Interessen gebieten. Es sei nur daran erinnert, daß in verschiedenen Tarifen den Arbeiterausschüssen wichtige Aufgaben übertragen wurden.

„Nach Feierabend“.

Herr Bernhard Meyer, Leipzig, Verleger des „Nach Feierabend“, dankt uns in einem Schreiben vom 1. August verbindlich für die vorzügliche Nekrolage, die wir für sein „gemeinnütziges Unternehmen“ durch den Artikel in Nr. 30 der „Bräuer-Beitung“ geleistet haben, und wünscht, daß wir ihm auch fernerhin in dieser Weise unsere freundliche Unterstützung leisten möchten, wofür er dann zur Feier des millionsten Abonnenten, die auch durch unsere Unterstützung in Kürze erreicht sein dürfte, uns gern eine Einladung zuzustellen sich beehren wird. Mit vorzüglicher Hochachtung empfiehlt er sich, nochmals für die uneigennützigste Förderung seines Unternehmens bestens dankend.

Uneigennützig wie wir nun einmal sind, was bei Herrn Bernhard Meyer in Leipzig allerdings nicht der Fall zu sein scheint, sonst würde er, der Millionen durch sein „gemeinnütziges Unternehmen“ verdient, uns doch anstandslos die „vorzügliche Nekrolage“ wenigstens bezahlen, wollen wir ihm unsere „freundliche Unterstützung“ auch weiter leisten, und zwar zunächst mit folgendem:

Regensburg, den 31. 7. 06.

Kaspar Schultzeib, Buchhandlung.
Herrn Gg. Syber

Gericht mit dieser Beschäftigung schon beschäftigt ist. . . . Unser Unternehmen sieht unter staatlicher Aufsicht und wenn daselbe nur zur Bereicherung des Verlegers wäre, so wäre es schon lange eingestellt und verboten. . . .

So geht es weiter: ein vier Seiten langer Brief. Der abgeprüngene Abonnent wird höhnisch unter die „geschickten Abonnenten“ registriert, wiederholt wird auf die staatliche Aufsicht des Unternehmens hingewiesen, daß „Staat und Behörden . . . unsere Sache streng überwachen“ und am Schluß heißt es dann: „Je mehr gegen uns geübt wird, desto besser entwickelt sich unsere Sache, denn ein vernünftiger sagt sich von selbst, daß dies unser Brotneid ist. Es tut uns ja leid, einen Abonnenten zu verlieren, aber der Abonnent ist ja bloß selbst schuld, es ist noch immer so gewesen, daß für einen wieder 10 Wernünftige gekommen sind, die aber noch geschickter waren als der, welcher den einen Abonnenten abgeredet hat. . . .“

Solche große Aufwendung um einen Abonnenten? Sollten es nicht doch schon mehrere sein, die das „gemeinnütziges Unternehmen“ — für Herrn Wernhard Meyer in Leipzig etwas kritischer betrachtet und Leistung und Gegenleistung gegeneinander abgewogen haben und dann zu einem ähnlichen Entschluß wie der hier in Rede stehende Abonnent des „Nach Feierabend“ gekommen sein?

Ueber welche Sprache diese Herren gegenüber den Abonnenten belieben, das läßt manches vermuten. Wird bei erhöhten Ansprüchen der „Ver-sicherten“ etwa ähnlich verfahren?

Ueber Herr Kaspar Schultzeib versteht auch den Mummel. Nachdem er alle Register gezogen, um den Abonnenten des „Nach Feierabend“, der nicht mehr zur Vermehrung der Millionen des Herrn Wernhard Meyer in Leipzig beitragen will, zu erhalten, erklärt er noch in dem Schreiben, daß „bei der Anzahl von 15700 Unfälle angemeldet“ sind, wahrscheinlich um den p. Syber vorzubemerkieren, wie schnell auch an ihn die Reihe kommen könnte, wo er sich nun „leichtfertigerweise“ der Hilfe und des Schutzes dieses „gemeinnütziges Unternehmens“ entzieht. Wieviel von diesen angemeldeten Unfällen auf Grund des § 6 der Versicherungsbedingungen über Haupt durchfallen, darüber kann Herr Schultzeib wohl keine Auskunft geben, auch nicht darüber, wieviel Unfallsverlepte, die auf eine Unterstützung hoffen, im Laufe der Jahre leer ausgegangen sind; das zu wissen, wäre diesen Abonnenten sowie allen aber weit interessanter und zweckdienlicher, und mancher würde wohl seine Hoffnungen um ein bedeutendes beizeiten herunterzuschrauben können, damit dann eintretendenfalls die Enttäuschung nicht zu groß ist.

Herr Schultzeib renommiert so auffällig mit der „staatlichen Aufsicht“ über das „gemeinnütziges Unternehmen“. Das beweist gar nichts. Auch gewisse Krankenkassen haben das getan und tun es noch, bei welchen die Mitglieder böse hineingefallen sind. Besser ist es schon, und hiermit wenden wir uns wieder an Herrn Wernhard Meyer in Leipzig, daß er, wie schon gewöhnlich, mal eine Jahresbilanz über Ausgaben und Einnahmen veröffentlicht, wie es jede Versicherung tut, ferner, daß er der Öffentlichkeit mal mitteilt, wieviel von den angemeldeten Todes-, Invaliditäts- und Unfällen im Laufe der Jahre ohne Entschädigung auf Grund der Versicherungsbedingungen abgewiesen wurden, ferner, wieviel er an dem „gemeinnütziges Unternehmen“ schon verdient hat, und schließlich wäre es auch wünschenswert, wenn Herr Wernhard Meyer zu dem folgenden aus dem Artikel in Nr. 30 der „Bräuer-Beitung“ sich einmal in zweifels- und deutungsreicher Weise erklärte:

Ueber das Allerletzte ist, daß Herr Wernhard Meyer in Leipzig nicht die allermindeste Bürgschaft gibt, wie lange er seine Zeitschrift herauszugeben gedenkt. Wenn Herr Meyer sein Schicksal im Trocknen hat, was natürlich das Ziel seines ganzen „gemeinnütziges Unternehmens“ ist, dann kündigt er einfach in der nächsten Nummer des Blattes an, es sei die letzte, und dann mögen sich die Versicherten den Mund wischen. Selbst wenn sie zehn Jahre lang oder noch länger Abonnenten gewesen sind, erhalten sie keinen Pfennig; alle ihre Ansprüche sind in diesem Augenblicke erloschen.

Wenn Herr Wernhard Meyer alles dieses tut, dann verzichten wir gerne auf einen nochmaligen verbindlichen Dank für unsere freundliche Unterstützung, den wir doch sicher erhoffen dürften.

Aus Oesterreich.

Das „Verbandsblatt“, unser österreichisches Bräuerorgan, bringt in letzter Nummer unter dem Titel „Klassenjustiz“ folgendes:

Mittwoch, den 11. Juli, tagte eine Gerichtsverhandlung in Pilsen. Angeklagt waren die Genossen Cerny, Wier, Nemetz, Simana, Sasel und Wracel. Die Vorgeschichte der Verhandlung dürfte unseren Lesern bekannt sein. Wir wiederholen nur das wesentliche. In einigen ortsüblichen bürgerlichen Blättern wurden Notizen aus Pilsen veröffentlicht, daß der Streikbrecher Kopejtko im Gasthaus Juna in Pilsen gestoltert wurde. Man habe ihn brennende Fäusthölzer in die Augen gesteckt, die Fächer gebrannt, den Märtyrer dann ohne Nahrung in einem finsternen Keller gehalten und als er halb tot war, wurde er zur Bahn begleitet und nach Hause geschickt. Die bürgerlichen Blätter größtenteils vor Vergnügen, ihren Lesern solche Märchen aufzutischen zu können. Genosse Cerny wurde verhaftet, nach dreiwöchentlicher Haft jedoch auf freien Fuß gesetzt. In der Anklage, welche der Verhandlung zugrunde lag, war von Fäustern keine Rede mehr. Cerny wurde angeklagt, weil er dem Kopejtko gesagt haben soll, daß er nicht arbeiten gehen dürfe, sondern in seine Heimat fahren müsse. Den anderen Angeklagten wurde zur Last gelegt, daß sie den Streikbrecher zur Bahn geleitet und dort so lange gewartet haben, bis er fort war. Simana wurde beschuldigt, dem Kopejtko einen Rippenstoß versetzt und ihn beschimpft zu haben, mit einem brennenden Fäustholz, sagte Kopejtko bei der Einvernahme, ist ihm Angeklagter so nahe dem Auge gekommen, daß er Angst hatte. Wracel hat laut der Anklage den Kopejtko beschimpft und hat ihn zur Bahn begleitet. Bei der Gerichtsverhandlung änderte Kopejtko seine Aussagen. Er meinte, er könne sich nicht mehr erinnern usw. Nichtsdestoweniger wollte er den Angeklagten ihre Schuld nachweisen. Laut ärztlichem Gutachten ist Kopejtko ein Alkoholiker. Eine genaue Untersuchung ergab, daß auf seinem Körper keine Spuren von Mißhandlung zu finden waren.

Aus dem Verlauf der Verhandlung war klar zu sehen, daß alles nur leere Formalität ist. Das Urteil war fertig, bevor die Vertreter der Angeklagten ein Wort gesprochen. Das Urteil lautet: Cerny und Wracel sechs Wochen, die anderen einen Monat Kerker. Genosse Cerny wurde verurteilt, trotzdem Kopejtko bei Gericht auszusagen, daß ihm Cerny nichts getan hat. In der Begründung des

*) Die von der Gewerbeinspektion gemeldete Einstellung des Bierausfahrens in Breslau an den Sonntagen im Winter ist durch die Kaffachen bereits überholt. In einer Unterhandlung unseres Gauleiters Baderi mit den Brauereibesitzern im Frühjahr d. Z. wurde vereinbart: Das regelrechte Abfahren der Kunden und das Flaschenbierfahren für immer, auch im Sommer, einzustellen. Gefahren soll im Sommer in den jetzigen Fällen werden, wo der Bierabsatz Sonntags wesentlich vom Wetter abhängig und wo genügende Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Gesundheitshaltung des Bieres während einiger Tage nicht vorhanden ist (in einigen auswärtigen Gartenkolonien). Nach 9 Uhr inszu überhandt die Brauereibetriebe geschlossen werden.

Wie mir meine Austrägerin mitteilt, sind Sie über unsere Sache derart informiert, daß Sie sich veranlaßt fühlen, das Blatt „Nach Feierabend“ nicht mehr zu halten. Von wo aus diese Feste geht, wissen wir ja und wird sich bald zeigen, da das

